

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für Anzeigen und Fremdbeilagen in Zeitschriften der Verlag Herder GmbH

Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle gegenwärtig und zukünftig von der Verlag Herder GmbH (nachfolgend: Verlag) geschlossenen Verträge über Anzeigen, Fremdbeilagen oder andere Werbemittel (nachfolgend insgesamt als „Anzeigen“ bezeichnet). Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich; die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers erkennt der Verlag nicht an, es sei denn, er hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.

## Ziffer 1 Definitionen

„Anzeigenauftrag“ im Sinne der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Vertrag zwischen Verlag und Auftraggeber über die Veröffentlichung einer oder mehrerer Anzeigen von Werbungtreibenden oder sonstigen Inserenten (nachfolgend insgesamt als „Werbungtreibende“ bezeichnet) in einer Zeitung oder Zeitschrift zum Zweck der Verbreitung.

Ein „Abschluss“ ist ein Vertrag über die Veröffentlichung mehrerer Anzeigen unter Beachtung der dem Werbungtreibenden gemäß Preisliste zu gewährenden Rabatte, wobei die jeweiligen Veröffentlichungen auf Abruf des Auftraggebers erfolgen.

## Ziffer 2 Abruf

Ist im Rahmen eines Abschlusses das Recht zum Abruf einzelner Anzeigen eingeräumt, so ist der Auftrag innerhalb eines Jahres seit Erscheinen der ersten Anzeige abzuwickeln.

## Ziffer 3 Rabatte

Rabatte werden nicht gewährt für Unternehmen, deren Geschäftszweck unter anderem darin besteht, für verschiedene Werbungtreibende Anzeigenaufträge zu erteilen, um eine gemeinsame Rabattierung zu beanspruchen.

Werden einzelne oder mehrere Abrufe eines Abschlusses aus Umständen nicht erfüllt, die der Verlag nicht zu vertreten hat, so hat der Auftraggeber, unbeschadet etwaiger weiterer Rechtspflichten, den Unterschied zwischen dem gewährten und dem der tatsächlichen Abnahme entsprechenden Nachlass dem Verlag zu erstatten. Der Auftraggeber hat, wenn nichts anderes vereinbart ist, rückwirkend Anspruch auf den seiner tatsächlichen Abnahme von Anzeigen innerhalb eines Jahres entsprechenden Nachlass.

## Ziffer 4 Rabatte für konzernverbundene Unternehmen

Konzernrabatte werden nur für konzernverbundene Unternehmen, zwischen denen eine kapitalmäßige Beteiligung von mindestens 50 Prozent besteht, gewährt.

Konzernrabatte bedürfen in jedem Fall der ausdrücklichen, schriftlichen Bestätigung durch den Verlag.

## Ziffer 5 Anzeigenauftrag

Aufträge für Anzeigen, die nur in bestimmten Heftnummern, bestimmten Ausgaben oder an bestimmten Plätzen der Druckschrift veröffentlicht werden sollen, müssen so rechtzeitig beim Verlag eingehen, dass dem Auftraggeber noch vor Anzeigenschluss mitgeteilt werden kann, wenn der Auftrag auf diese Weise nicht auszuführen ist. Der Verlag nennt den Anzeigenschluss in den Media-Daten, die jederzeit beim Verlag angefordert werden können. Anzeigen, die offensichtlich einer bestimmten Rubrik zuzuordnen sind, werden in der jeweiligen Rubrik abgedruckt, ohne dass es einer ausdrücklichen Vereinbarung bedarf.

## Ziffer 6 Auftragsannahme

Der Verlag behält sich vor, Anzeigen – auch einzelne Abrufe im Rahmen eines Abschlusses abzulehnen, wenn

- deren Inhalt gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt oder
- deren Inhalt vom Deutschen Werberat in einem Beschwerdeverfahren beanstandet wurde
- oder deren Veröffentlichung für den Verlag wegen des Inhalts, der Gestaltung, der Herkunft
- oder der technischen Form unzumutbar ist
- Anzeigen, die Werbung Dritter oder für Dritte enthalten.

Beilagenaufträge und Beikleberaufträge sind für den Verlag erst nach Vorlage eines Musters der Beilage bzw. des Beiklebers und deren Billigung durch den Verlag bindend. Beilagen und Beikleber, die durch Format oder Aufmachung beim Leser den Eindruck eines Bestandteils der Zeitung oder Zeitschrift erwecken oder Fremdanzeigen enthalten, werden nicht angenommen.

Die Ablehnung einer Anzeige oder eines anderen Werbemittels wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.

## Ziffer 7 Auflagenhöhe

Mangels abweichender Vereinbarung gilt als vereinbart, dass das Verlagsobjekt mit der Anzeige in etwa in der Auflagenhöhe veröffentlicht wird, in der das Verlagsobjekt im Durchschnitt des letzten Jahres vor Vertragsschluss verkauft wurde. Die Auflagenhöhe ist als annähernde Angabe zu verstehen, es sei denn, der Verlag hat eine bestimmte Auflagenhöhe garantiert. Handelsübliche und dem Auftraggeber zumutbare Abweichungen bleiben vorbehalten.

## Ziffer 8 Druckunterlagen und Werbemittel

Für die rechtzeitige Lieferung und die einwandfreie Beschaffenheit geeigneter Druckunterlagen oder anderer Werbemittel ist allein der Auftraggeber verantwortlich. Bei der Anlieferung von digitalen Druckunterlagen ist der Auftraggeber verpflichtet, ordnungsgemäße, insbesondere dem Format und den technischen Vorgaben des Verlages entsprechende Vorlagen für Anzeigen rechtzeitig, d.h. spätestens bis zum Druckdatenschluss anzuliefern. Den Druckdatenschluss nennt der Verlag ebenfalls in den Media-Daten. Kosten des Verlages für vom Auftraggeber gewünschte oder zu vertretende Änderungen der Druckvorlagen hat der Auftraggeber zu tragen. Druckunterlagen werden nur auf besondere Anforderung an den Auftraggeber zurückgesandt. Die Pflicht zur Aufbewahrung der Druckunterlagen endet drei Monate nach der erstmaligen Verbreitung der Anzeige.

## Ziffer 9 Gestaltung

Sind keine besonderen Größenvorschriften gegeben, so wird die nach Art der Anzeige übliche, tatsächliche Abdruckhöhe der Berechnung zugrunde gelegt.

Mangels abweichender Vereinbarung gilt die Beschaffenheit der Anzeigen als vereinbart, die für den belegten Titel üblich oder in der Preisliste angegeben und im Rahmen der Druckunterlagen möglich ist.

Anzeigen, die aufgrund ihrer Gestaltung nicht als Anzeigen erkennbar sind, werden als solche vom Verlag mit dem Wort „Anzeige“ deutlich kenntlich gemacht.

## Ziffer 10 Mängel

Entspricht die Veröffentlichung der Anzeige nicht der vertraglich geschuldeten Beschaffenheit bzw. Leistung, so hat der Auftraggeber Anspruch auf Zahlungsminderung oder eine einwandfreie Ersatzanzeige bzw. Ersatzveröffentlichung des anderen Werbemittels, aber nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Anzeige oder des anderen Werbemittels beeinträchtigt wurde. Der Verlag hat das Recht, eine Ersatzanzeige bzw. Ersatzveröffentlichung zu verweigern, wenn

- diese einen Aufwand erfordert, der unter Beachtung des Inhalts des Schuldverhältnisses und der Gebote von Treu und Glauben in einem groben Missverhältnis zu dem Leistungsinteresse des Auftraggebers steht, oder
- diese für den Verlag nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich wäre.

Lässt der Verlag eine ihm für die Ersatzanzeige oder der Veröffentlichung des anderen Werbemittels gestellte angemessene Frist verstreichen oder ist die Ersatzanzeige/Ersatzveröffentlichung erneut nicht einwandfrei, so hat der Auftraggeber ein Recht auf Zahlungsminderung oder Rückgängigmachung des Auftrages. Daneben kann der Besteller Schadensersatz nach Maßgabe von Ziff. 11 verlangen. Bei unwesentlichen Mängeln der Anzeige oder der Veröffentlichung des anderen Werbemittels ist die Rückgängigmachung des Auftrags ausgeschlossen. Weitergehende Mängelansprüche sind ausgeschlossen.

Rügt der Auftraggeber offensichtliche Mängel nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang der Rechnung, bzw. Erscheinen der Anzeige, wenn die Rechnung zuvor zugehen sollte, sind Ansprüche bezüglich dieser Mängel ausgeschlossen.

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Schadensersatzansprüche wegen schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und wegen Sachmängeln, die durch einen unserer gesetzlichen Vertreter oder durch einen Erfüllungsgehilfen des Verlags vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind, verjähren innerhalb der gesetzlichen Fristen.

#### **Ziffer 11 Haftung auf Schadensersatz**

Für eine vom Verlag zu vertretende Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. der Pflichten, deren Erfüllung dem Vertrag das Gepräge gibt und auf die der Auftraggeber vertrauen darf, haftet der Verlag nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften. Ist der Auftraggeber Unternehmer, haftet der Verlag allerdings nur für den typischer Weise eintretenden vorhersehbaren Schaden, soweit ihm weder grob fahrlässiges noch vorsätzliches Verhalten zur Last fällt.

Für alle übrigen Pflichtverletzungen haftet der Verlag nur, wenn ein Schaden durch einen seiner gesetzlichen Vertreter oder durch einen Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Ist der Auftraggeber Unternehmer, haftet der Verlag dafür nur, wenn der Schaden durch einen seiner gesetzlichen Vertreter oder durch einen leitenden Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt. Das Gleiche gilt für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Bei Übernahme einer Garantie haftet der Verlag nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften. Soweit vorstehend nichts Abweichendes geregelt ist, sind Schadensersatzansprüche gegen den Verlag aus Pflichtverletzungen einschließlich unerlaubter Handlung ausgeschlossen.

Alle gegen den Verlag gerichteten Ansprüche aus vertraglicher Pflichtverletzung verjähren in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, sofern sie nicht auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verlags oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beruhen. Ansprüche wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit verjähren in der gesetzlichen Frist.

#### **Ziffer 12 Probeabzüge**

Probeabzüge werden nur auf ausdrücklichen Wunsch geliefert. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der zurückgesandten Probeabzüge. Der Verlag berücksichtigt alle Fehlerkorrekturen, die ihm bis zum Druckdatenschluss oder innerhalb der bei der Übersendung des Probeabzuges gesetzten Frist mitgeteilt werden.

#### **Ziffer 13 Zahlungsverzug, Zahlungsunfähigkeit**

Der Verlag kann bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung des laufenden Auftrages bis zur Bezahlung zurückstellen und für die restlichen Anzeigen Vorauszahlung verlangen. Bei Vorliegen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers ist der Verlag berechtigt, auch während der Laufzeit eines Anzeigenabschlusses das Erscheinen weiterer Anzeigen ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrages zum Druckdatenschlusstermin und von dem Ausgleich offenstehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen.

#### **Ziffer 14 Anzeigenbeleg**

Der Verlag liefert auf Wunsch einen Anzeigenbeleg. Kann ein Beleg nicht mehr beschafft werden, so tritt an seine Stelle eine rechtsverbindliche Bescheinigung des Verlages über die Veröffentlichung und Verbreitung der Anzeige.

#### **Ziffer 15 Chiffreanzeigen**

Bei Chiffreanzeigen wendet der Verlag für die Verwahrung und rechtzeitige Weitergabe der Angebote die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns an. Einschreibebriefe und Expressbriefe auf Chiffreanzeigen werden nur auf dem normalen Postweg weitergeleitet.

Dem Verlag kann einzelvertraglich als Vertreter das Recht eingeräumt werden, die eingehenden Angebote anstelle und im erklärten Interesse des Auftraggebers zu öffnen. Der Auftraggeber kann ferner einzelvertraglich mit dem Verlag vereinbaren, dass Briefe, die das zulässige Format DIN A 4 (Gewicht 250 g) überschreiten, sowie Waren, Bücher-, Katalogsendungen und Päckchen auf Kosten des Auftraggebers an diesen versandt werden. Fehlt eine solche Vereinbarung, sendet der Verlag dem Auftraggeber diese Eingänge grundsätzlich nicht zu; der Verlag benachrichtigt den Auftraggeber über den Eingang dieser Sendungen und fordert ihn auf, die Sendung abzuholen. Kommt der Auftraggeber dieser Aufforderung nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung nach, ist der Verlag berechtigt, aber nicht verpflichtet die Sendungen auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers an den Auftraggeber zu senden.

#### **Ziffer 16 Urheberrecht und Rechte Dritter**

Der Auftraggeber gewährleistet, dass er alle zur Schaltung der Anzeige erforderlichen Rechte besitzt. Der Auftraggeber trägt allein die Verantwortung für den Inhalt und die rechtliche Zulässigkeit der für die Insertion zur Verfügung gestellten Text- und Bildunterlagen sowie der zugelieferten Werbemittel. Er stellt den Verlag im Rahmen des Anzeigenauftrags von allen Ansprüchen Dritter frei, die wegen der Verletzung gesetzlicher Bestimmungen oder Rechte Dritter entstehen können. Ferner stellt der Auftraggeber den Verlag von den Kosten zur notwendigen Rechtsverteidigung frei. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Verlag nach Treu und Glauben mit Informationen und Unterlagen bei der Rechtsverteidigung gegenüber Dritten zu unterstützen.

Der Auftraggeber überträgt dem Verlag sämtliche für die Nutzung der Werbung in Print- und Online-Medien aller Art, einschließlich Internet, erforderlichen urheberrechtlichen einfachen Nutzungs-, Leistungsschutz- und sonstigen Rechte, insbesondere das Recht zur Vervielfältigung, Verbreitung, Übertragung, Sendung, öffentliche Zugänglichmachung, Entnahme aus einer Datenbank und Abruf, Bearbeitung und Umgestaltung, und zwar zeitlich und inhaltlich in dem für die Durchführung des Auftrags notwendigen Umfang. Vorgenannte Rechte werden in allen Fällen örtlich unbegrenzt übertragen.

#### **Ziffer 17 Anwendbares Recht, Gerichtsstand**

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder bei öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist Gerichtsstand der Sitz des Verlages. Der Verlag ist daneben berechtigt, am Sitz des Auftraggebers zu klagen. Für Klagen des Auftraggebers ist der Sitz des Verlages ausschließlicher Gerichtsstand.

Hat ein Auftraggeber, der nicht zu den Genannten gehört, seinen Sitz bei Vertragsschluss in Deutschland und verlegt ihn oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort nach Vertragsschluss ins Ausland oder ist sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, ist der Sitz des Verlages Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vertrag. Der Verlag ist jedoch berechtigt, den Auftraggeber auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.

Stand: September 2006